



Nr. 4 vom 26.01.2024

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
24.01.24	Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024	013
26.01.24	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches; Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs Solarpark „Im Niederbusch“, Ortsgemeinde Marnheim	014

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

amtsblatt@  
kirchheimbolanden.de



**Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.  
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter [www.kirchheimbolanden.de](http://www.kirchheimbolanden.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





013

## Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

24.01.2024 Bgm/Fr

### BEKANNTMACHUNG

Die 2. Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

**Dienstag, 30. Januar 2024, 17:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

#### Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Antrag Dr. Fritz Leber: Information über den aktuellen Stand der digitalen Infrastruktur an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
2.	Vorstellung des Schulbestands- und Schulentwicklungsplanes

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

Stadt Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/10/TR

## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;  
**Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs Solarpark „Im Niederbusch“, Ortsgemeinde Marnheim**

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 09.03.2022 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit fand in der Zeit von 04.04.2022 bis einschließlich 05.05.2022 statt.

Der geplante Solarpark liegt an der Autobahn A 63, westlich des Froschauerhofs, östlich der Ortsgemeinde Weitersweiler, VG Göllheim, teilweise direkt an der Gemarkungsgrenze zu Weitersweiler. Nördlich ist ein weiterer Solarpark „An der A 63“ geplant, westlich und nördlich sollen im geplanten Windpark „Im Niederbusch“ drei neu WEA errichtet werden. Alle diese Projekte im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien befinden sich in der Gemarkung Marnheim an der Grenze zur Gemarkung Weitersweiler, VG Göllheim.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit einer Gesamtgröße von ca. 2 ha fallen die Grundstücke Plan-Nrn.: 3291 und 3292, in der Gemarkung Marnheim. Gegenüber dem Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung hat sich der Geltungsbereich nicht geändert.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Solarpark „Im Niederbusch“:



Die Ortsgemeinde Marnheim hat am 20.12.2023 beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, zu beteiligen, sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf elektronischem Weg durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) werden alle Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Solarpark „Im Niederbusch“ im Internet veröffentlicht.

**Zeitraum der Veröffentlichung: 05.02.2024 bis einschließlich 08.03.2024**

Alle Unterlagen können während dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/marnheim-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Ortsgemeinde Marnheim / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan Solarpark „Im Niederbusch“). Der Bebauungsplanentwurf ist auch über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar (<http://www.geoportal.rlp.de>).

Alle Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Gutachten und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in dieser Zeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rathaus sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Stellungnahmen mit wesentlichen umweltbezogenen Belangen von Behörden aus frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägungsunterlagen
3. Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen und Begründung (mit integriertem Umweltbericht)
4. Bestands-, Bewertungs- und Konfliktplan, Februar 2022
5. Ergebnisbericht zur faunistischen Untersuchung, Februar 2022
6. Karte mit Vorkommen gefährdeter und geschützter Brutvögel, Februar 2022
7. Bericht zum Blendrisiko, Juli 2021

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1

BauGB eingegangen sind, enthalten wesentliche umweltbezogene Informationen und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahme / Behörde / Öffentlichkeit	Inhalte / wesentliche Umweltbelange
1. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landesplanungsbehörde 13.05.2022	parallele <b>Fortschreibung des Flächennutzungsplans</b> erforderlich, Zielabweichung und Alternativenprüfung, Rückbauverpflichtung, Beschaffenheit der Zaunanlage zum Schutz von Kleintieren, Zuordnung von Eingriffen und Ausgleich
2. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde 03.05.2022	Notwendiger faunistischer Untersuchungsrahmen, Hinweise zum umweltschonenden Bau und Betrieb von Solaranlagen; Eintragung Ausgleich in das KSP, Beachtung von Schutzabständen, Erhalt von Einzelbäumen, Anlage eines Grünstreifens, Monitoring, Ausgleich im Geltungsbereich sicherstellen, betroffene Tierarten, Pflege der Grünflächen – <b>Natur und Umwelt</b>
3. Planungsgemeinschaft Westpfalz, 05.05.2022	Zielabweichungsverfahren Vorrang Landwirtschaft ist durchzuführen, Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten, FNP parallel fortschreiben zeitliche Befristung der Solarnutzung im B-Plan, vollständiger Rückbau nach Ablauf wegen Landwirtschaft im Anschluss, Straßenbaulastträger beteiligen – <b>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</b>
4. Landwirtschaftskammer RLP, 31.05.2022	Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen, ertragsschwache Flächen bevorzugen, Berücksichtigung betrieblicher und agrarstruktureller Belange – <b>Sachgüter</b>
5. Autobahn GmbH des Bundes, 11.07.2022	Bauverbotszonen an der Autobahn, Baubeschränkungen, einzuhaltende Abstände, Ausschluss von Blendwirkung, kein Oberflächenwasser auf Anlagen des Bundes ableiten, vorhandene Kabeltrassen beachten – <b>Sachgüter, Mensch</b>

**Hinweise:**

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen zum

Bebauungsplanentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg übermittelt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marnheim, den 26.01.2024

gez. Mühlbach

Ortsbürgermeister